



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Bern
Telefon +41 31 384 29 29
info@kinderschutz.ch | www.kinderschutz.ch

Staatssekretariat für Migration
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern
vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Bern, 14.3.2023

Vernehmlassung zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (2022/79); Pa. Iv. der SPK-N (21.504) Bei häuslicher Gewalt die Härtefallpraxis nach Artikel 50 AIG garantieren

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Mitglieder der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
Sehr geehrte Damen und Herren

Kinderschutz Schweiz setzt sich seit 40 Jahren für den Schutz der Kinder vor Gewalt ein, insbesondere auch im Bereich der häuslichen Gewalt. Gerne nehmen wir im oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren Stellung.

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, sind erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt und fühlen Angst, Mitleid, Erstarrung und Hilflosigkeit. Löst sich die Familiengemeinschaft in der Folge auf, kommen für ausländische Betroffene Unsicherheiten bezüglich des eigenen Aufenthaltsstatus hinzu. Dies kann dazu führen, dass Betroffene in der Gewaltsituation verbleiben, was für Kinder gravierende Folgen hat. Kinderschutz Schweiz fordert, dass der für die Schweiz verbindliche internationale Rechtsrahmen eingehalten wird¹ und setzt sich dafür ein, dass das Wohl betroffener Kinder bestmöglich sichergestellt und gewahrt wird. Es müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit kein Kind wegen eines drohenden Verlustes der eigenen Aufenthaltsbewilligung oder derjenigen eines Elternteils in einer Gewaltsituation verbleiben muss. Aus diesen Gründen ist es zu begrüßen, dass gemäss Vorentwurf künftig bei Trennungen von Eltern unter häuslicher Gewalt auch

¹ *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35), kurz Istanbul-Konvention.*



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

ausländische Kinder von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, Kurzaufenthaltsbewilligung oder von vorläufig aufgenommenen Personen (und nicht wie bisher lediglich von Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit oder mit einer Niederlassungsbewilligung) einen **Anspruch** auf die Erteilung oder Weiterführung der entsprechenden Bewilligung erhalten. **Kinderschutz Schweiz begrüsst die Änderung von Artikel 50 AIG gemäss Vorentwurf.**

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung
Kinderschutz Schweiz

Regula Bernhard
Leiterin der Geschäftsstelle